

137. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 137, Punkt 1 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 193**MANDAT DES OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR
MEDIENFREIHEIT**

1. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die Prinzipien und Verpflichtungen, zu denen sie sich in Fragen der Medienfreiheit bekannt haben. Insbesondere erinnern sie daran, daß die freie Meinungsäußerung ein grundlegendes und international anerkanntes Menschenrecht und ein elementarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist und daß Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien für eine freie und offene Gesellschaft und ein rechenschaftspflichtiges Regierungssystem wesentlich sind. Eingedenk der Prinzipien und Verpflichtungen, zu denen sie sich in der OSZE bekannt haben, und im uneingeschränkten Bekenntnis zur Umsetzung von Absatz 11 der Gipfelerklärung von Lissabon, beschließen die Teilnehmerstaaten, einen OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit unter der Ägide des Ständigen Rates einzusetzen. Dadurch soll die Umsetzung der einschlägigen OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen gestärkt werden und das abgestimmte Vorgehen der Teilnehmerstaaten auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte größere Wirksamkeit erhalten. Die Teilnehmerstaaten erklären, daß sie mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit uneingeschränkt zusammenarbeiten werden. Dieser wird die Teilnehmerstaaten im Geiste der Zusammenarbeit in ihrem fortwährenden Einsatz für die Förderung von Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien unterstützen.

2. Auf der Grundlage der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen wird der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit in allen Teilnehmerstaaten die maßgeblichen Entwicklungen im Medienbereich beobachten und ausgehend davon in enger Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden für die vollständige Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit eintreten und diese fördern. In dieser Hinsicht wird ihm eine Frühwarnfunktion zukommen. Er wird sich mit gravierenden Problemen befassen, deren Ursache unter anderem die Behinderung der Medientätigkeit und ungünstige Arbeitsbedingungen für Journalisten sind. Er wird mit den Teilnehmerstaaten, dem Ständigen Rat, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und gegebenenfalls anderen OSZE-Gremien sowie mit nationalen und internationalen Medienverbänden eng zusammenarbeiten.

3. Schwerpunkt der Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit wird es sein, bei schweren Verstößen von Teilnehmerstaaten gegen die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit auf die in diesem Absatz dargestellte Weise rasch zu reagieren. Besteht Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen diese Prinzipien und Verpflichtungen, so wird sich der OSZE-Beauftragte für

Medienfreiheit in geeigneter Weise um die Aufnahme direkter Kontakte mit dem Teilnehmerstaat und anderen betroffenen Parteien bemühen, den Sachverhalt beurteilen, dem Teilnehmerstaat Hilfestellung leisten und zur Lösung des Problems beitragen. Er wird den Amtierenden Vorsitzenden über seine Tätigkeit auf dem laufenden halten und dem Ständigen Rat über deren Ergebnisse sowie über seine Beobachtungen und Empfehlungen Bericht erstatten.

4. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit erfüllt weder eine richterliche Funktion, noch präjudiziert er durch sein Eingreifen in irgendeiner Weise ein nationales oder internationales Gerichtsverfahren wegen Verletzung der Menschenrechte. Desgleichen wird ihn ein nationales oder internationales Gerichtsverfahren wegen Verletzung der Menschenrechte nicht von vornherein daran hindern, seine in diesem Mandat dargelegten Aufgaben wahrzunehmen.

5. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit kann Informationen über die Lage der Medien aus allen vertrauenswürdigen Quellen einholen und entgegennehmen. Insbesondere wird er sich auf Informationen und Beurteilungen des BDIMR stützen. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird das BDIMR bei der Beurteilung, ob vor, während und nach Wahlen Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien gegeben sind, unterstützen.

6. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit kann jederzeit von Teilnehmerstaaten und von anderer interessierter Seite (z.B. von Organisationen oder Institutionen, von Medien und deren Vertretern und von einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen) Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Einhaltung einschlägiger OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen einholen und entgegennehmen; dies gilt auch im Falle des Verdachts, daß Teilnehmerstaaten grobe Intoleranz üben, sofern sie sich der Medien unter Verletzung der Prinzipien von Kapitel VIII Absatz 25 des Budapester Dokuments und von Kapitel X der Beschlüsse des Treffens des Rates in Rom bedienen. Er kann Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen an den Ständigen Rat weiterleiten und dabei gegebenenfalls Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise abgeben.

7. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird sich auch routinemäßig mit dem Amtierenden Vorsitzenden beraten und dem Ständigen Rat regelmäßig Bericht erstatten. Der Ständige Rat kann ihn einladen, im Rahmen seines Mandats über konkrete Angelegenheiten betreffend die freie Meinungsäußerung und die Freiheit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien Bericht zu erstatten. Er wird alljährlich dem Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension beziehungsweise dem OSZE-Überprüfungstreffen über den Stand der Umsetzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit in den OSZE-Teilnehmerstaaten berichten.

8. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit tritt mit keiner Person oder Organisation, die Terrorismus oder Gewalt ausübt oder öffentlich billigt, in Verbindung und bestätigt nicht den Empfang ihrer Mitteilungen.

9. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird eine herausragende internationale Persönlichkeit mit langjähriger einschlägiger Erfahrung sein, von der eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes erwartet werden kann. Bei der Ausübung seines Amtes wird sich der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit von seiner unabhängigen und objektiven Beurteilung im Hinblick auf die einzelnen Absätze dieses Mandats leiten lassen.

10. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird sich nur dann mit gravierenden Fällen befassen, die unter sein Mandat fallen und jenen Teilnehmerstaat betreffen, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat, wenn alle unmittelbar beteiligten Parteien, einschließlich des betroffenen Teilnehmerstaats, damit einverstanden sind. Andernfalls wird die Angelegenheit an den Amtierenden Vorsitzenden verwiesen, der für diesen Fall einen Sonderbeauftragten bestellen kann.
11. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird mit einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie des Europarats, auf der Grundlage regelmäßiger Kontakte zusammenarbeiten, mit dem Ziel der besseren Koordination und zur Vermeidung von Überschneidungen.
12. Im Einklang mit den OSZE-Verfahren wird der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit vom Ministerrat auf Empfehlung des Amtierenden Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten bestellt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und kann nach demselben Verfahren um weitere drei Jahre verlängert werden.
13. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird in Übereinstimmung mit diesem Mandat und dem OSZE-Personalstatut eingesetzt und personell ausgestattet. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit und sein Büro werden von den Teilnehmerstaaten über den OSZE-Haushalt im Einklang mit den Finanzvorschriften der OSZE finanziert. Einzelheiten dazu sind vom informellen Finanzausschuß auszuarbeiten und vom Ständigen Rat zu genehmigen.
14. Das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit wird seinen Sitz in Wien haben.

Interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6) der
Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

Die Delegation Frankreichs:

„Die nachstehend angeführten Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention sind, bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Bestimmungen dieser Konvention hinsichtlich der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit.

Ihrer Ansicht nach sollte sich der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit bei der Wahrnehmung seines Mandats auch von diesen Bestimmungen leiten lassen.

Wir laden die anderen Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention ein, sich dieser Erklärung anzuschließen.

Albanien	Vereinigtes Königreich	Norwegen
Deutschland	Griechenland	Niederlande
Österreich	Ungarn	Polen
Belgien	Irland	Portugal
Bulgarien	Italien	Rumänien
Zypern	Lettland	Slowakische Republik
Dänemark	Liechtenstein	Slowenien
Spanien	Litauen	Schweden
Estland	Luxemburg	Tschechische Republik
Finnland	Malta	Türkei“
Frankreich	Moldau	